

Antrag

der Abg. Georg Heitlinger und Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik und Windkraft auf landwirtschaftlichem Grund in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der durchschnittliche tägliche Flächenverlust in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg seit Drucksache 16/8970 (sechs Hektar am Tag) entwickelt hat;
2. wie sie den geplanten Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Ziel, die bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen durch die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit mit dem Vorrang der Innenentwicklung und der effizienten Nutzung der Flächen in Einklang zu bringen, vereinbaren wird;
3. wie sich die Flächennutzung durch erneuerbare Energien insgesamt, insbesondere durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen, in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat (bitte differenziert nach Jahren, nach Größe der genutzten Flächen sowie nach Art der Fläche);
4. mit welchem Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen sie in dieser Legislaturperiode rechnet, insbesondere mit Blick auf ihr Ziel, dass in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen (bitte differenziert nach Jahren und jährlicher Anzahl der Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter 750 Kilowatt, jährlicher Anzahl der Freiflächen-Photovoltaikanlagen über 750 Kilowatt, jährlicher Anzahl der Windkraftanlagen sowie jeweils jährlicher Gesamtleistung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen);

5. wie groß die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche durch den geplanten Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen ihrer Kenntnis nach in dieser Legislaturperiode sein wird (bitte unter Angabe der gesamten beanspruchten Fläche und differenziert nach Art der Fläche);
6. inwiefern sie plant, aufgrund ihres Ziels, dass in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen, die landesspezifische Zuschlagsgrenze in Höhe von 100 Megawatt zu installierender Leistung pro Kalenderjahr, die in der Freiflächenöffnungsverordnung festgelegt ist, um einen zusätzlichen Flächendruck durch Solarparks zu vermeiden, auszuweiten;
7. mit welchen konkreten Maßnahmen sie die Träger der Bauleitplanung vor dem Hintergrund des Ziels, dass in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen, über die „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ hinaus unterstützen wird (bitte unter Schilderung der jeweiligen Maßnahmen und des Zeithorizonts);
8. inwiefern ihrer Ansicht nach durch die Extensivierung des Aufwuchses in Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Aufkommen und Überspringen von Jakobs-Kreuzkraut in die landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Risiko darstellt;
9. inwiefern ihrer Kenntnis nach bei Ausschreibungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen im ländlichen Raum bisher vor allem „große“ Investoren zum Zug gekommen sind, die wenig bis keine Wertschöpfung für die jeweilige Region gebracht haben;
10. inwiefern ihr Ziel, dass in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen, die unter Ziffer 8 geschilderte Entwicklung begünstigen könnte;
11. inwiefern ihrer Ansicht nach das Risiko besteht, dass Landwirtinnen und Landwirte in der Zukunft zunehmend von Investoren durch eine neue Einkommenschance bedrängt werden könnten, landwirtschaftliche Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen;
12. mit welchen Maßnahmen sie sicherstellen will, dass Landwirtinnen und Landwirte ihre Flächen gewinnbringend für die ökologische Energieversorgung einsetzen und dennoch weiterhin für den Anbau nutzen können;
13. wie sich der durchschnittliche tägliche Flächenverlust in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg entwickeln wird, wenn bis 2030 der Anteil des ökologischen Landbaus 30 bis 40 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ausmachen soll, wodurch aufgrund geringerer Erträge (Studien zufolge 20 bis 25 Prozent) ein Flächenmehrbedarf entsteht (nach aktuellen Berechnungen bräuchte eine überwiegend ökologische Ernährung in Deutschland rund 40 Prozent mehr Fläche als die konventionelle Produktion bei gleichem Konsum) und gleichzeitig in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen;
14. wie sie vor diesem Hintergrund die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln sicherstellen wird.

31.1.2022

Heitlinger, Hoher, Haußmann, Goll, Dr. Timm Kern, Weinmann,
Birstock, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Dr. Jung, Reith,
Scheerer, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre betrug der Flächenverlust in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg rund sechs Hektar am Tag (vgl. Drucksache 16/8970).

Die im Herbst 2021 verabschiedete Novelle des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg beinhaltet ein Landesflächenziel für den Ausbau erneuerbarer Energien. Danach sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden.

Bezüglich der Freiflächen-Photovoltaik entscheiden die Kommunen beziehungsweise die sonstigen Träger der Bauleitplanung, ob und auf welchen Flächen einer Kommune ein Solarpark entstehen soll. Mit der Bauleitplanung nehmen die Kommunen damit eine aktiv lenkende Rolle beim Ausbau der Photovoltaik ein. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bis 2017 für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Durch die Ausschreibungen hat sich der Wettbewerbsdruck bei der Vergütung von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt deutlich erhöht. In Baden-Württemberg gibt es nur wenige Konversionsflächen und Seitenrandstreifen, die sich insbesondere in Konkurrenz mit großen Konversionsflächen in Nord- und Ostdeutschland wirtschaftlich erschließen lassen. Damit Baden-Württemberg im Bieterverfahren wieder wettbewerbsfähig wird, hat das Land im März 2017 die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) verabschiedet und damit die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert. Rund zwei Drittel der Acker- und Grünlandflächen im Land, insgesamt 900.000 Hektar, liegen in benachteiligten Gebieten und werden durch die Verordnung grundsätzlich für Photovoltaikanlagen geöffnet. Um einen zusätzlichen Flächendruck durch Solarparks zu vermeiden, sieht die Freiflächenöffnungsverordnung eine landesspezifische Zuschlagsgrenze in Höhe von 100 Megawatt zu installierender Leistung pro Kalenderjahr vor. Dies entspricht einer Flächengröße von etwa 150 bis 200 Hektar.

Die Landesregierung hat sich zudem zum Ziel gesetzt, den Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen bis zum Jahr 2030 auf 30 bis 40 Prozent zu erhöhen. Studien zufolge sind die Erträge im ökologischen Landbau durchschnittlich um 20 bis 25 Prozent niedriger als im konventionellen Landbau (siehe auch Drucksache 19/31714 – Deutscher Bundestag). Nach aktuellen Berechnungen bräuchte eine überwiegend ökologische Ernährung in Deutschland rund 40 Prozent mehr Fläche als die konventionelle Produktion bei gleichem Konsum (Treu H., Nordborg M., Cederberg C., Heuer T., Claupein E., Hoffmann H., Berndes G [2017] Carbon footprints and land use of conventional and organic diets in Germany. *J. Cleaner Prod.* 161:127–142). Internationale Studien zeigen, dass die Zugewinne an Biodiversität und Umweltschutz oft nicht ausreichen, um die Verluste durch den höheren Flächenverbrauch zu kompensieren (siehe auch Maurer R. [2021] „Ökologische oder konventionelle Landwirtschaft: Was ist besser für die Biodiversität?“)

Die Antragsteller befürworten grundsätzlich Schritte hin zu einer zukunftsfähigen Energiewende und sind der Auffassung, dass diese beschleunigt, aber effektiv erfolgen müssen. Ohne Landwirtschaft kann aber die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln nicht sichergestellt werden. Damit die Landwirtschaft diesen Auftrag erfüllen kann, ist sie auf eine ausreichende und verfügbare Ressource „Boden“ angewiesen. Das Reduzieren von Flächenverlusten ist daher nicht nur aktiver Natur- und Umweltschutz. Es ist Grundvoraussetzung für einen lebenswichtigen Teil der Wirtschaft. Der Flächendruck hat aber durch den Ausbau an Siedlungs- und Verkehrsflächen, durch Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz oder die Ausweisung neuer Schutzgebiete in den vergangenen Jahren bereits stetig zugenommen.

Der Antrag soll in Erfahrung bringen, welche Auswirkungen das Ziel der Landesregierung, dass in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen, für die landwirtschaftliche Fläche in Baden-Württemberg haben wird und wie sie sicherstellen will, dass die regionale Lebensmittelproduktion und insbesondere die klein strukturierten landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg nicht gefährdet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 Nr. 6-4582.3/413 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich der durchschnittliche tägliche Flächenverlust in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg seit Drucksache 16/8970 (sechs Hektar am Tag) entwickelt hat;

Datenquelle ist die Flächenerhebung des Statistischen Landesamts mit Stichtag 31. Dezember eines Jahres. Die Angaben für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor. „Flächenverbrauch“ bezeichnet statistisch die Umwidmung von vormals naturnaher, meist land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen hin zu siedlungsbezogener Nutzung. Hierzu zählen nach dem amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS): Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungsfläche, Friedhofsfläche sowie Verkehrsfläche. Dabei beinhaltet die so ermittelte Zahl keine Auskunft über die Versiegelung – nach Schätzungen beläuft sich der Versiegelungsgrad auf knapp 50 Prozent. Somit werden in erheblichem Maße auch Grün- und Freiflächen erfasst.

Der durchschnittliche tägliche Flächenverlust in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg entwickelt sich in den vergangenen Jahren auf einem relativ stabilen Niveau mit jährlichen Schwankungen. Die für den gesamten Zeitraum 2014 bis 2019 in der Drucksache 16/8970 beschriebene durchschnittliche tägliche Flächenumwidmung liegt bei rund 6 ha. Dabei lag der tägliche Flächenverbrauch (Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche) zuletzt 2019 bei 4,8 ha. Im Jahr 2020 wurde nach den Angaben des Statistischen Landesamtes mit täglich 5,4 ha wieder etwas mehr Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke beansprucht. In einer längerfristigen Betrachtung zeigt sich allerdings eine insgesamt abnehmende Tendenz beim täglichen Flächenverbrauch. Im Jahr 2008 betrug der tägliche Flächenverbrauch noch rund 8 ha.

Die Landesregierung setzt sich seit langem für eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ein. Insbesondere vor dem Hintergrund angespannter Wohnungsmärkte, der wirtschaftlichen Transformation und der Flächenbedarfe für den Ausbau der erneuerbaren Energien gilt es, die knappe Ressource Fläche effizient zu nutzen. Vor diesem Hintergrund soll in dem neuen Landesentwicklungsplan ein maximaler Flächenverbrauch von 2,5 ha/Tag sowie die Erreichung der Netto-Null bis 2035 festgelegt werden.

2. wie sie den geplanten Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Ziel, die bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen durch die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit mit dem Vorrang der Innenentwicklung und der effizienten Nutzung der Flächen in Einklang zu bringen, vereinbaren wird;

Auch beim Ausbau der erneuerbaren Energien gilt der Grundsatz, Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Die Städte und Gemeinden steuern die städtebauliche Entwicklung auf ihrem Gemeindegebiet durch eine geeignete Bodenpolitik im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes selbst. Den konkreten Rahmen und die Ausgestaltung der Umsetzung bestimmen die Städte und Gemeinden im Rahmen der Abwägung aller von einer Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander. Dabei ist auch der Vorrang der Innenentwicklung nach § 1 Absatz 5 BauGB sowie der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden nach § 1a Absatz 2 BauGB zu berücksichtigen.

3. wie sich die Flächennutzung durch erneuerbare Energien insgesamt, insbesondere durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen, in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat (bitte differenziert nach Jahren, nach Größe der genutzten Flächen sowie nach Art der Fläche);

Im Folgenden ist die spezifische Flächeninanspruchnahme von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg als Quotient aus Fläche [ha] und installierter Leistung [MW] für die Jahre 2017 bis 2021 dargestellt. Wie im Diagramm zu erkennen ist, nimmt die in Anspruch genommene Fläche je MW installierter Leistung jährlich ab, was bedeutet, dass die Flächeneffizienz stetig zunimmt. Bei Betrachtung aller in Baden-Württemberg stehender Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegt die spezifische Flächeninanspruchnahme bei 1,9 ha/MW.

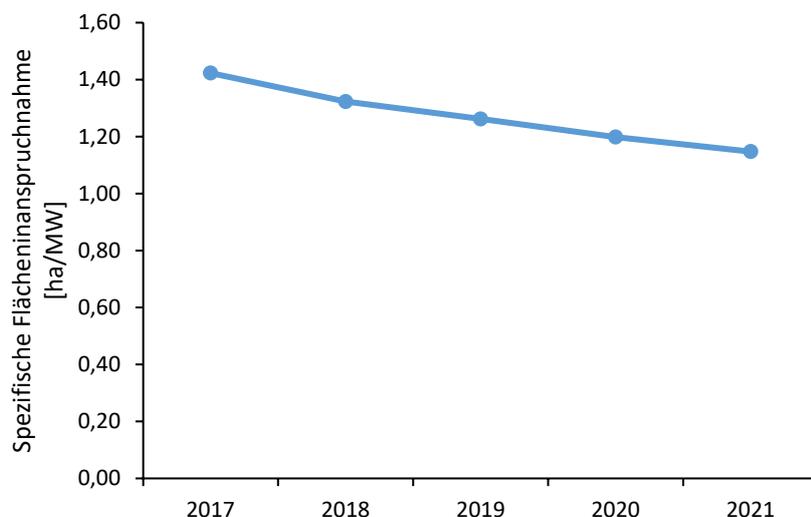


Abbildung 1: Spezifische Flächeninanspruchnahme [ha/MW] von in Baden-Württemberg in den jeweils dargestellten Jahren errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Im Folgenden ist die jährliche Flächeninanspruchnahme durch Freiflächen-Photovoltaik der Neuinstallationen in den Jahren 2017 bis 2021 nach Flächenkategorien dargestellt. Insgesamt standen zum Jahresende 2021 in Baden-Württemberg auf 1.197 ha Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 622 MW (Zahlen noch vorläufig).

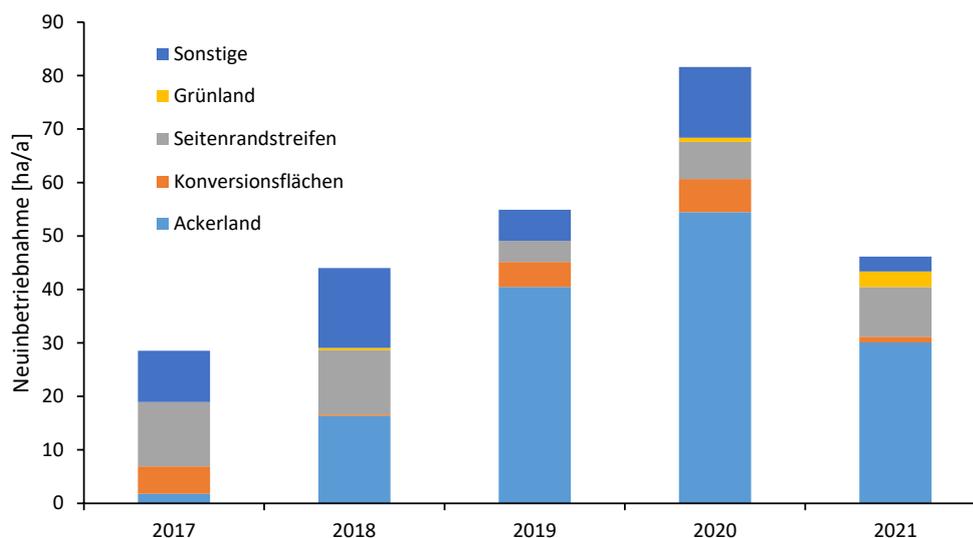


Abbildung 2: Flächeninanspruchnahme durch den Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg nach Jahren.

Sonstige: Bebauungsplan vor 1. September 2003 und nicht geändert, im Bebauungsplan vor 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen, Eigentum des Bundes oder Besitz oder Verwaltung des Bundesamtes für Immobilienaufgaben, Planfeststellungsverfahren nach § 38 Satz 1 Baugesetzbuch, versiegelte Fläche, Sonstiges

Die Angaben zu Freiflächen-Photovoltaik sind dem Marktstammdatenregister entnommen. Da viele Einträge noch mit Fehlern behaftet sind, wurden die Daten im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle geprüft und bereinigt. Die Darstellungen sind daher mit Unsicherheiten behaftet.

Des Weiteren ist zu beachten, dass zum Teil bei der Einteilung in Flächenkategorien theoretisch, nicht jedoch beim Eintragen ins Marktstammdatenregister, mehrere Kategorien möglich sind. Beispiele sind hier Ackerland und Seitenstreifen neben Autobahnen und Bahnlinien oder versiegelte Flächen und Konversionsflächen.

Für den Flächenbedarf für Windenergieanlagen gibt es keine eindeutige, allgemeingültige Definition. So kann zum Beispiel auf die dauerhaft versiegelte bzw. die teilversiegelten Flächen abgestellt (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung), die Fläche unterhalb der Rotorblätter betrachtet oder eine Planfläche, die von Windenergie entgegenstehenden Vorhaben freigehalten werden müssen, definiert werden.

Dem Energieatlas BW zufolge entspricht die Planfläche 20,9 ha/Anlage. Dabei gilt zu beachten, dass lediglich ein kleiner Teil der Fläche – nur rund 0,5 bis 1 ha – versiegelt ist. Der weitaus größte Teil des Flächenbedarfs bezieht sich auf notwendige Abstände zwischen Windenergieanlagen, um eine gegenseitige Beeinflussung und damit geringere spezifische Windausbeute zu vermeiden. Diese Flächen bleiben ihrer ursprünglichen Nutzungsform weiterhin erhalten.

Genaue Zahlen zum Flächenbedarf von Windenergieanlagen liegen der Landesregierung nicht vor. Prinzipiell sind in der Vergangenheit die Größe und damit der Flächenverbrauch, aber auch die installierte Leistung je Windenergieanlage gestiegen. Im Gegensatz zur Freiflächen-Photovoltaik ist daher nicht zu erwarten, dass sich die spezifische Flächeninanspruchnahme [Fläche/Leistung] im Zeitverlauf wesentlich geändert hat.

4. mit welchem Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen sie in dieser Legislaturperiode rechnet, insbesondere mit Blick auf ihr Ziel, dass in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen (bitte differenziert nach Jahren und jährlicher Anzahl der Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter 750 Kilowatt, jährlicher Anzahl der Freiflächen-Photovoltaikanlagen über 750 Kilowatt, jährlicher Anzahl der Windkraftanlagen sowie jeweils jährlicher Gesamtleistung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen);
5. wie groß die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche durch den geplanten Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen ihrer Kenntnis nach in dieser Legislaturperiode sein wird (bitte unter Angabe der gesamten beanspruchten Fläche und differenziert nach Art der Fläche);

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen nach § 4b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG) Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 KSG rechtzeitig festgelegt werden. Unabhängig davon können insbesondere in den bereits ausgewiesenen Gebieten Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen unter Einhaltung der jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen projektiert und gebaut werden.

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2021 lag bundesweit bei gut 42 Prozent. Die Bundesregierung plant, diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu erhöhen. Bundesweit ist bis 2030 eine installierte Leistung von über 100 GW Windenergie an Land nötig, d. h. mehr als eine Verdopplung der derzeit installierten Leistung. Bei der Photovoltaik ist es das Ziel der Bundesregierung, die installierte Leistung bis 2030 auf 200 GW zu steigern, mehr als eine Verdreifachung gegenüber dem Status Quo.

Mit Bezug zur Photovoltaik ist die Landesregierung bestrebt, den flächenschoonenden Ausbau zu unterstützen. Diesbezüglich wurden und werden Projekte zu Potenzialen auf vorbelasteten Flächen wie ehemalige Deponien oder Baggerseen sowie zur doppelten Flächennutzung wie die Agri-Photovoltaik gefördert. Um die dringend notwendige Transformation der Energiebereitstellung zu erreichen, werden neben dem Primat auf der Nutzung bereits versiegelter Flächen jedoch auch in Zukunft landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

6. inwiefern sie plant, aufgrund ihres Ziels, dass in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen, die landesspezifische Zuschlagsgrenze in Höhe von 100 Megawatt zu installierender Leistung pro Kalenderjahr, die in der Freiflächenöffnungsverordnung festgelegt ist, um einen zusätzlichen Flächendruck durch Solarparks zu vermeiden, auszuweiten;

Die Anpassung der landesspezifischen Zuschlagsgrenze für landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete ist eine Maßnahme, die in der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit hoher Priorität behandelt wird. Derzeit befindet sich der 1. Referentenentwurf zur Änderung der Freiflächen-Öffnungsverordnung in der Ressortabstimmung.

7. mit welchen konkreten Maßnahmen sie die Träger der Bauleitplanung vor dem Hintergrund des Ziels, dass in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen, über die „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ hinaus unterstützen wird (bitte unter Schilderung der jeweiligen Maßnahmen und des Zeithorizonts);

Wie bei Frage 5 dargestellt, sollen nach § 4b KSG in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg rechtzeitig festgelegt werden. Nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Wie bei Frage 2 bereits dargestellt, steuern die Städte und Gemeinden die städtebauliche Entwicklung auf ihrem Gemeindegebiet durch eine geeignete Bodenpolitik im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit selbst. Den konkreten Rahmen und die Ausgestaltung der Umsetzung bestimmen die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung im einzelnen Bauleitplanverfahren.

Das Land begleitet kontinuierlich die Weiterentwicklung des Baugesetzbuchs sowie weiterer, die bauliche Entwicklung berührenden Maßgaben durch den Bund und setzt sich dabei für die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden ein.

Um landesweit gute Lösungen in der kommunalen Planungspraxis zu ermöglichen und zu effektiven und schnellen Planverfahren beizutragen, stellt das Land den Städten und Gemeinden, neben themenspezifischen Informationen zu Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik wie beispielweise den angesprochenen Hinweisen oder dem Handlungsleitfaden „Freiflächensolaranlagen“, Informationen und Handreichungen zu grundsätzlich planungsrelevanten Themen zur Verfügung, wie z. B. mit dem Handlungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“.

Der Handlungsleitfaden „Freiflächensolaranlagen“ wurde am 1. September 2019 vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlicht. Dieser enthält Handlungsempfehlungen für Planungsbüros, Projektierer und auch Kommunen als Träger der Bauleitplanung in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, die Standortwahl, die Planung und insbesondere die ökologische Gestaltung von Freiflächensolaranlagen. Zudem sind darin zwei beispielhaft umgesetzte Vorhaben zusammenfassend beschrieben.

Die Hinweise für die am Planen und Bauen Beteiligten zum Thema „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ wurde ebenfalls im Jahr 2019 vom damaligen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlicht. Die dort aufgezeigten praxisnahen Hinweise und Möglichkeiten für eine frühzeitige Vermeidung und Lösung von artenschutzrechtlichen Konflikten sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Bauvorhaben gelten grundsätzlich auch für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Darüber hinaus hat die im Rahmen der von der Landesregierung einberufenen Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien eingerichtete AG Natur- und Artenschutz in ihrem Arbeitsprogramm u. a. das Arbeitspaket „Erarbeitung Hinweispapier Artenschutz/Freiflächen-PV“ vorgesehen. Nach aktuellem Zeitplan soll diese Arbeit in der zweiten Jahreshälfte 2022 durchgeführt werden.

Nach § 16 LLG sollen landwirtschaftliche Flächen geschützt bzw. für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden geschont werden. Damit die Nutzung von Freiflächen für Windenergie und Photovoltaik zielgerichtet auf landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen gelenkt werden kann, stellt die Landwirtschaftsverwaltung den Trägern der Bauleitplanung die Daten der Flurbilanz zur Verfügung. Seit dem 1. Januar 2022 stehen diese Daten unentgeltlich zum

Download bereit (www.flurbilanz.de). Derzeit wird die Flurbilanz (Standorteignungskartierung) mit dem Ziel einer stärkeren Differenzierung der Fluren weiterentwickelt. Damit wird auch die Identifikation von landwirtschaftsverträglicheren Standortalternativen erleichtert. Diese Weiterentwicklung soll noch im Jahr 2022 für den größten Teil des Landes abgeschlossen werden.

8. inwiefern ihrer Ansicht nach durch die Extensivierung des Aufwuchses in Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Aufkommen und Überspringen von Jakobskreuzkraut in die landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Risiko darstellt;

10. inwiefern ihr Ziel, dass in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen, die unter Ziffer 8 geschilderte Entwicklung begünstigen könnte;

Die Fragen 8 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein dichter, konkurrenzfähiger Pflanzenbestand schützt am besten vor dem Aufkommen von Jakobskreuzkraut. Jakobskreuzkraut findet sich bzw. kann sich ausbreiten v. a. auf Grünland, das nur extensiv bewirtschaftet wird und im Verkehrsbeleitgrün. Wenn Jakobskreuzkraut in umgebenden Flächen vorkommt, besteht auch auf Freiflächen von Photovoltaikanlagen das Risiko, dass sich Jakobskreuzkraut und andere unerwünschte Pflanzen vermehren. Daher gilt auch auf diesen Flächen, dass eine regelmäßige Pflege wie Mulchen oder Weide mit nachfolgendem Pflegeschnitt erforderlich ist, um das Ausbreiten von unerwünschten Pflanzen zu vermeiden. Ein Risiko für umliegende Flächen besteht allerdings nur dann, wenn auch dort die Bewirtschaftungsbedingungen ein Aufkommen von Jakobskreuzkraut ermöglichen.

9. inwiefern ihrer Kenntnis nach bei Ausschreibungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen im ländlichen Raum bisher vor allem „große“ Investoren zum Zug gekommen sind, die wenig bis keine Wertschöpfung für die jeweilige Region gebracht haben;

Die Wertschöpfung durch Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in Standortkommunen setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen. Erhalten Investoren im Rahmen der Ausschreibungen der Bundesnetzagentur einen Zuschlag, so müssen diese nicht gezwungenermaßen auch Betreiber der Anlage sein. Anlagen werden zum Teil nach Errichten an lokale Energieversorger veräußert oder den Bürgerinnen und Bürger vor Ort wird die Möglichkeit gegeben, zum Beispiel durch Anteilsscheine/Nachrangdarlehen und Ähnliches oder durch vergünstigte Stromtarife, an den Erlösen beteiligt zu werden.

Die Standortkommunen von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen profitieren zudem über die Gewerbesteuereinnahmen. Seit dem Jahr 2021 wird der Anteil an Gewerbesteuereinnahmen auf die installierte Leistung der jeweiligen Anlage und nicht mehr wie bis dahin auf das Sachanlagevermögen des Betreibers bezogen. Zudem wurde die Beteiligungshöhe der Standortkommune(n) von 70 Prozent auf 90 Prozent angehoben.

Mit der Novelle des EEG 2021 wurde die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Standortkommune an den Erlösen durch den Stromverkauf in Höhe von bis zu 0,2 Cent/kWh für Windenergieanlagen aufgenommen. Diese Möglichkeit wurde mit der Reform Mitte 2021 auf Freiflächen-Photovoltaik ausgeweitet (§ 6 EEG 2021). Laut Koalitionsvertrag der 2021 neu gebildeten Bundesregierung ist zudem die Einbeziehung von bereits bestehenden Anlagen geplant.

Zudem besteht für Kommunen die Möglichkeit, durch Verpachtung von für Freiflächen-Photovoltaik oder Windenergie geeigneter Flächen an Energieunternehmen Einnahmen zu generieren. Eine weitere, indirekte Wertschöpfung für Kommunen entsteht durch die Aufwertung des Standorts für Unternehmen, welche

einen möglichen Firmensitz nach Kriterien wie der Verfügbarkeit von lokalem, grünem Strom abhängig machen.

11. inwiefern ihrer Ansicht nach das Risiko besteht, dass Landwirtinnen und Landwirte in der Zukunft zunehmend von Investoren durch eine neue Einkommenschance bedrängt werden könnten, landwirtschaftliche Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen;

Die Verpachtung der Eigentumsflächen an Energieunternehmen stellt für Landwirtinnen und Landwirte eine alternative Einkommensquelle und somit die Möglichkeit der Einkommensdiversifizierung dar. Die von Projektentwicklern angebotenen Pachtpreise liegen deutlich über den im Ackerbau oder bei Nutztierhaltung auf Grünland erzielbaren Deckungsbeiträgen. Die in der Regel langjährigen Pachtverträge mit Energieunternehmen stellen eine zuverlässige, zusätzliche Einkommensquelle dar, welche schwankende oder unbefriedigende Einnahmen aus der landwirtschaftlichen Produktion abfedern können. Bedingung ist, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage oder Windkraftanlage vorliegen.

Ob eine Landwirtin bzw. ein Landwirt ihre/seine Fläche für die Energiegewinnung durch Photovoltaik oder Windenergie verpachten möchte, bleibt ihr/ihm als Unternehmer/-in überlassen.

Sofern Landwirtinnen und Landwirte Pachtflächen im Plangebiet von Bauleitplänen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bewirtschaften, kommt der Nutzen im Fall einer Neuverpachtung an Energieunternehmen den Flächeneigentümerinnen und -eigentümern zugute. Die bisherigen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen Ersatz am Pachtmarkt für landwirtschaftliche Flächen suchen, sofern sie auf entsprechende Pachtflächen zur Fortführung ihrer Betriebe angewiesen sind.

12. mit welchen Maßnahmen sie sicherstellen will, dass Landwirtinnen und Landwirte ihre Flächen gewinnbringend für die ökologische Energieversorgung einsetzen und dennoch weiterhin für den Anbau nutzen können;

Im Rahmen der sogenannten Agri-Photovoltaik wird eine Fläche simultan für die landwirtschaftliche Produktion und die Generierung von Strom durch Photovoltaik genutzt. Bei der landwirtschaftlichen Produktion kann zwischen verschiedenen Nutzungsarten unterschieden werden, welche wiederum einen Einfluss auf die von der Photovoltaikanlage zu erfüllenden Anforderungen haben. Diese Anforderungen wiederum haben einen maßgeblichen Einfluss darauf, ob eine Anlage für eine wirtschaftliche Produktion eine gesonderte Förderung erhalten muss. Oft wird der Bewuchs unter Freiflächen-Photovoltaikanlagen mithilfe von Schafsbeweidung kurzgehalten. Dabei handelt es sich um eine Pflegemaßnahme, welche keiner besonderen Zuwendung bedarf.

Anders stellt sich die landwirtschaftliche Produktion unter hoch aufgeständerten Modulen dar. Durch die gesteigerten Anforderungen an die Unterkonstruktion ist mit höheren Investitionskosten zu rechnen. Das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft haben sich daher gemeinschaftlich beim Bund für eine gesonderte Förderung dieser Art der Agri-Photovoltaik im Erneuerbare-Energien-Gesetz eingesetzt, welche mit der Novelle zum 1. Januar 2021 im Rahmen des Ausschreibungssegments der „besonderen Solaranlagen“ zunächst einmalig für das Jahr 2022 in die Innovationsausschreibungen aufgenommen wurde. Das Land wird sich weiter dafür einsetzen, dass die Förderung losgelöst von der Innovationsausschreibung verstetigt wird.

Besondere Potenziale bietet die Agri-Photovoltaik im Bereich des Obst- und Beerenanbaus. Hier können durch die kombinierte Flächennutzung Vorteile in der Kulturführung entstehen. Im Erwerbsanbau werden diese Kulturen oft zum Schutz vor Umwelteinflüssen wie Regen, Hagel und Sonne mit Folien oder Netzen bedeckt. Im Idealfall kann eine Photovoltaikanlage diesen Schutz ersetzen

oder zumindest kann die Aufständigung gemeinsam genutzt werden. Auch kann sich die Bedeckung der Kulturen positiv auf das Mikroklima auswirken, was den Wasserhaushalt verbessern und einen geringeren Schädlingsdruck bewirken kann.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft fördern daher in diesen vielversprechenden Segmenten in einem gemeinsamen Projekt fünf Pilotanlagen. Die „Modellregion Agri-Photovoltaik“ mit einer Förderdauer von drei Jahren startete zum Jahresbeginn und beinhaltet zunächst die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlagen und daran anschließend die wissenschaftliche Begleitung der Kulturführung.

13. wie sich der durchschnittliche tägliche Flächenverlust in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg entwickeln wird, wenn bis 2030 der Anteil des ökologischen Landbaus 30 bis 40 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ausmachen soll, wodurch aufgrund geringerer Erträge (Studien zufolge 20 bis 25 Prozent) ein Flächenmehrbedarf entsteht (nach aktuellen Berechnungen bräuchte eine überwiegend ökologische Ernährung in Deutschland rund 40 Prozent mehr Fläche als die konventionelle Produktion bei gleichem Konsum) und gleichzeitig in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen;

Eine Aussage darüber, wie sich der tägliche Flächenverlust in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg entwickeln wird, kann nicht getroffen werden, da es sich um eine multifaktoriell bedingte Entwicklung handelt. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist jedoch unabhängig von der Entwicklung des ökologischen Landbaus im Land zu sehen.

Einem höheren Flächenbedarf für die landwirtschaftliche Erzeugung bei einer Erhöhung des Anteils der ökologischen Landwirtschaft aufgrund geringerer Erträge im ökologischen Landbau sind die positiven Aspekte und Wirkungen der ökologischen Wirtschaftsweise gegenüberzustellen. Der ökologische Landbau erbringt nachweislich in den Bereichen Ressourcenschutz, Klimaschutz, Erhalt der Artenvielfalt und Tierwohl zahlreiche gesellschaftliche Leistungen. Dies stellt auch die im Mai 2021 vom Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) veröffentlichte, umfassende Metastudie fest, die die bisher durchgeführten Vergleichsuntersuchungen zur ökologischen und konventionellen Landwirtschaft ausgewertet hat.

Aus diesem Grund spielt die Ausweitung des ökologischen Landbaus bei der Entwicklung von Strategien zur Lösung aktueller umwelt- und ressourcenpolitischer Herausforderungen eine besondere Rolle. Weiterhin ist die Wertschöpfung zu berücksichtigen, die gerade in den Strukturen in Baden-Württemberg über die Erzeugung und Verarbeitung von ökologischen Erzeugnissen entsteht. Die Landesregierung will daher die mit der Entwicklung des Ökolandbaus verbundenen Potenziale in Baden-Württemberg für Unternehmen und Umwelt nutzen.

Wie bereits unter Frage 3 dargestellt, ist das 2 Prozent Flächenziel für Wind- und Solarenergie nicht mit einer Belegung von 2 Prozent der Fläche gleichzusetzen.

14. wie sie vor diesem Hintergrund die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln sicherstellen wird.

Die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln in Baden-Württemberg musste schon bisher im Kontext Deutschlands bzw. der EU und darüber hinaus gesehen und gewährleistet werden. Die Selbstversorgungsgrade für Lebensmittel in Baden-Württemberg liegen mit Ausnahmen deutlich unter 100 Prozent, zu Teilen sogar deutlich unter 50 Prozent.

Die Versorgungssicherheit wird nach Einschätzung des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz aktuell weder durch den Ausbau von Freiflächenphotovoltaik noch durch die Ausweitung des Ökolandbaus gefährdet. Zum einem bietet die Kopplung von Landbewirtschaftung mit der Stromerzeugung im Rahmen von Agri-Photovoltaik ein großes Potenzial an Synergien. Zum andern geht mit dem sich abzeichnenden Rückgang des Fleischkonsums auch ein Rückgang der tierischen Produktion einher. Somit werden für die Produktion des Futters genutzte Ackerflächen frei. Auch ein nachhaltigerer Umgang von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Lebensmitteln kann Lebensmittelverschwendung eindämmen und so letztlich auch zur Versorgungssicherheit beitragen.

Ungeachtet dessen bleibt langfristiges Ziel die im Koalitionsvertrag verankerte „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch, um deren vielfältige ökologische Funktionen und den wichtigen Beitrag zur Versorgung mit hochwertigen und nachhaltig erzeugten regionalen Lebensmitteln sicherzustellen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft